

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Gregor Gysi
und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/1818 —**

**Stand der Verfahren und Verurteilungen wegen Agententätigkeit (§§ 94 bis 99 StGB)
und der Rehabilitierung entsprechender Straftaten gegen die DDR
zugunsten der Bundesrepublik Deutschland**

Der Beschuß des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Mai 1995 beendet für einen Teil der wegen Agententätigkeit Verfolgten die Strafverfolgung. Noch sind aber zahlreiche Verfahren wegen Agententätigkeit gegen offizielle und inoffizielle Mitarbeiter der ehemaligen Nachrichtendienste der DDR anhängig. Für Bundesbürger, die Spionage für die DDR betrieben haben, besteht weder ein Verfolgungshindernis noch ein besonderer Strafmilderungsgrund. Dagegen können Bürger der ehemaligen DDR, die wegen vergleichbarer Straftaten zugunsten der Bundesrepublik Deutschland von Gerichten der DDR verurteilt worden sind, auf Antrag rehabilitiert werden.

I.

1. Stimmt es, daß auf Grund der Verjährungsfristen der Generalbundesanwalt bereits im Frühjahr 1995 die Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen Agententätigkeit (§§ 94 bis 99 StGB) gegen offizielle und inoffizielle Mitarbeiter der ehemaligen Nachrichtendienste der DDR (Ministerium für Staatssicherheit und Bereich Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung) eingestellt hat?

Der Generalbundesanwalt hat im Frühjahr 1995 nicht grundsätzlich im Hinblick auf die Verjährungsfristen von der Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeit gegen offizielle und inoffizielle Mitarbeiter der ehemaligen Nachrichtendienste der DDR abgesehen. Vielmehr wurde in jedem Einzelfall geprüft, ob etwa im Hinblick auf den bekannten Zeitpunkt der Einstellung der nachrichtendienstlichen Tätigkeit der betreffenden Diensteinheit des DDR-Geheimdien-

stes oder wegen des Zeitpunktes eines förmlichen Abschalt-Treffs vom Vorliegen des Verfolgungshindernisses der Verjährung auszugehen war.

2. Wie viele Ermittlungsverfahren hat der Generalbundesanwalt seit dem 1. Januar 1990 wegen Agententätigkeit gegen den oben genannten Personenkreis eingeleitet:
 - a) gegen offizielle Mitarbeiter des MfS,
 - b) gegen offizielle Mitarbeiter des Bereichs Aufklärung der Nationalen Volksarmee,
 - c) gegen inoffizielle Mitarbeiter aus der DDR (IM Ost)?

Erhebungen gibt es seit dem 1. Januar 1992 mit der (auch für die folgenden Antworten geltenden) Einschränkung, daß etwa 4 % der Verfahren aus dem Jahr 1992 noch nicht erfaßt sind. Danach hat der Generalbundesanwalt seit dem 11. Januar 1992

- a) gegen 1 622 offizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatsicherheit (MfS),
- b) gegen 35 offizielle Mitarbeiter der Verwaltung Aufklärung der Nationalen Volksarmee (NVA),
- c) gegen 1 449 IM Ost

Ermittlungsverfahren wegen Verdachts geheimdienstlicher Agententätigkeit eingeleitet.

3. In wie vielen Fällen hat der Generalbundesanwalt gegen die in Frage 2 genannten Personenkategorien bei den zuständigen Gerichten Anklage erhoben?

Statistische Erhebungen liegen bis zum Stichtag 15. Mai 1995 vor, wobei hinsichtlich der offiziellen Geheimdienst-Mitarbeiter nicht danach unterschieden wird, ob sie dem MfS oder der Verwaltung Aufklärung der NVA angehört haben.

Bis zu dem genannten Stichtag hat der Generalbundesanwalt gegen 44 Geheimdienst-Offiziere der ehemaligen DDR sowie gegen neun ehemalige IM Ost Anklagen wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit erhoben, wobei in 14 Fällen die Verfahren vor einem Urteil durch Rücknahme der Anklage oder Verfahrenseinstellung ihre Erledigung gefunden haben.

4. Wie viele rechtskräftige Verurteilungen liegen für die einzelnen Personenkategorien vor?

Statistische Erhebungen liegen zum Stichtag 19. Mai 1995 vor. Bis zu diesem Tag lagen rechtskräftige Verurteilungen gegen elf hauptamtliche Mitarbeiter und zwei IM Ost vor.

5. In wie vielen Fällen hat der Generalbundesanwalt das Ermittlungsverfahren eingestellt,
 - a) ohne Auflagen,
 - b) mit Auflagen?

- a) Seit dem 1. Januar 1992 wurden 478 Ermittlungsverfahren gegen offizielle Mitarbeiter des MfS, 13 Ermittlungsverfahren gegen offizielle Mitarbeiter der Verwaltung Aufklärung der NVA und 289 Ermittlungsverfahren gegen IM Ost durch den Generalbundesanwalt eingestellt.
- b) Bis zum Stichtag 18. Mai 1995 erfolgte in acht Ermittlungsverfahren gegen hauptamtliche Mitarbeiter sowie in 15 Ermittlungsverfahren gegen IM Ost die Einstellung nach Erfüllung von Geldauflagen.

- 6. In wie vielen Fällen hat der Generalbundesanwalt die Ermittlungsverfahren an die entsprechenden Generalstaatsanwaltschaften abgegeben?

Seit dem 1. Januar 1992 hat der Generalbundesanwalt 768 Ermittlungsverfahren gegen offizielle Mitarbeiter der Verwaltung Aufklärung der NVA und 918 Ermittlungsverfahren gegen IM Ost an die Generalstaatsanwaltschaften der Bundesländer abgegeben.

- 7. Gegen wie viele ehemalige Bundesbürger sind seit dem 1. Januar 1990 im Zusammenhang mit der deutschen Vereinigung bis heute Ermittlungsverfahren wegen Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100 a StGB) eingeleitet worden?

Seit dem 1. Januar 1992 hat der Generalbundesanwalt gegen 2412 IM West Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Landesverrats und insbesondere der geheimdienstlichen Agententätigkeit eingeleitet.

- 8. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden vom Generalbundesanwalt selbst durchgeführt, und wie viele dieser Fälle endeten
 - a) mit einer Verurteilung,
 - b) mit einem Freispruch,
 - c) mit einer Verfahrenseinstellung oder sind
 - d) noch nicht abgeschlossen?

Von den in der Antwort zu Frage 7 genannten Ermittlungsverfahren wurden/werden 884 Ermittlungsverfahren vom Generalbundesanwalt selbst durchgeführt.

- a) Bis zum Stichtag 19. Mai 1995 wurden 72 IM West verurteilt, wobei in acht Fällen die Verurteilung am 19. Mai 1995 noch nicht rechtskräftig war.
- b) Freigesprochen wurde keiner der Angeklagten IM West.
- c) Von den in der Antwort zu Frage 7 genannten Ermittlungsverfahren wurden 396 durch den Generalbundesanwalt eingestellt.
- d) 481 der in der Antwort zu Frage 7 genannten Ermittlungsverfahren sind beim Generalbundesanwalt noch nicht abgeschlossen.

9. Welche Rechtsfolgen ergaben sich aus den in Frage 8 Buchstabe a genannten Verurteilungen
 - a) hinsichtlich der verhängten Freiheitsstrafen in Jahren insgesamt,
 - b) hinsichtlich des Einzugs des „Agentenlohns“ in Deutsche Mark insgesamt?

Hinsichtlich der zu Buchstaben a und b gestellten Fragen liegen Erhebungen bei der Bundesanwaltschaft nicht vor.

10. Wie viele der in Frage 7 genannten Ermittlungsverfahren wurden an die Länder abgegeben, und wie viele dieser Fälle endeten
 - a) mit einer Verurteilung,
 - b) mit einem Freispruch,
 - c) mit einer Verfahrenseinstellung oder sind
 - d) noch nicht abgeschlossen?

In den in der Antwort zu Frage 7 genannten Ermittlungsverfahren erfolgten in bezug auf 1528 Beschuldigte Abgaben an die Generalstaatsanwaltschaften der Bundesländer.

Zu den Verfahren der Länder liegen der Bundesregierung aktuelle Erkenntnisse nicht vor. Hinzuweisen ist auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Stand der Ermittlungsverfahren und Verurteilungen von ehemaligen MfS-Mitarbeitern und von anderen politischen Straftaten in der ehemaligen DDR – Drucksache 12/8402 – vom 30. August 1994.

11. Welche Rechtsfolgen ergaben sich aus den in Frage 10 Buchstabe a genannten Verurteilungen
 - a) hinsichtlich der verhängten Freiheitsstrafen in Jahren insgesamt,
 - b) hinsichtlich des Einzugs des „Agentenlohns“ in Deutsche Mark insgesamt?

Der Bundesregierung liegen dazu Erkenntnisse nicht vor.

12. Wie viele Personen, die in den in Frage 8 Buchstabe a und in Frage 10 Buchstabe a genannten Fällen zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, befinden sich gegenwärtig noch in Haft?

Von den in der Antwort zu Frage 8 Buchstabe a genannten Verurteilten befinden sich 17 in Haft. Zu den Verfahren der Länder liegen der Bundesregierung aktuelle Erkenntnisse nicht vor.

II.

13. Wie viele Anträge auf Rehabilitierung gemäß § 7 des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG) vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) sind bis zur gesetzlichen Antragsfrist (31. Dezember 1994) gestellt worden:
- von den Betroffenen,
 - den Hinterbliebenen,
 - der Staatsanwaltschaft?

In den neuen Bundesländern sind von 1990 bis 1994 ca. 133 000 Anträge auf gerichtliche Rehabilitierung gestellt worden, von denen ca. 119 000 erledigt werden konnten. Die Antragsfrist nach § 7 Abs. 1 StrRehaG ist durch Artikel 6 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 2. SED-UnBerG) bis zum 31. Dezember 1995 verlängert worden, so daß weiterhin Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung gestellt werden können.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie sich die Antragszahl auf Betroffene, Hinterbliebene und die Staatsanwaltschaft als Antragsteller verteilt.

14. In wie vielen Fällen erfolgte
- gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StrRehaG die Aufhebung einer Verurteilung wegen landesverräterischer Nachrichtenübermittlung (§ 99 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I Nr. 3 S. 33),
 - gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i StrRehaG die Aufhebung einer Verurteilung wegen Hochverrats, Spionage, Anwerbenlassen zum Zwecke der Spionage, Landesverräterischer Agententätigkeit, Staatsverbrechen, die gegen einen verbündeten Staat gerichtet sind, Unterlassung der Anzeige einer dieser Straftaten, Geheimnisverrat (§§ 96, 97, 98, 100, 225 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit diesen Vorschriften, § 245 oder § 246 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I Nr. 3 S. 33)?

Der Bundesregierung ist nur die Anzahl der Erledigungen bekannt (vgl. Antwort zu Frage 13). Ihr liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen eine Aufhebung nach den jeweiligen Regelbeispielen in § 1 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG erfolgt ist.

- In welcher Höhe sind insgesamt Geldstrafen, Kosten der Verfahren und notwendige Auslagen gemäß § 6 StrRehaG erstattet worden?
- In welchem Umfang sind insgesamt soziale Ausgleichszahlungen gemäß Abschnitt 3 StrRehaG gewährt worden?

Für Kapitalentschädigungen, Unterstützungsleistungen sowie die Erstattung von Geldstrafen, Kosten der Verfahren und notwendigen Auslagen gemäß § 6 StrRehaG sind vom Bund und von den Ländern im Jahre 1993 ca. 245 Mio. DM und im Jahre 1994 ca. 208 Mio. DM aufgewendet worden.

Der Anteil von nach § 6 StrRehaG erstatteten Geldstrafen, Kosten der Verfahren und notwendigen Auslagen an dieser Summe ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333